

Allgemeine Geschäftsbedingungen des niederländischen Yachtbauverbandes (NJI)

Für Verträge in Bezug auf Winterlager- und/oder Liegeplatzvermietung gemäß NJI-BEDINGUNGEN
FÜR WINTERLAGER UND LIEGEPLATZVERMIETUNG

Beim Bezirksgericht Utrecht am 29.4.2016 unter der Nummer 98/2016 eingetragen

Paragraaf 1: ANWEDNBARHEIT UND VERWENDETE BEGRIFFE

1.1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf Sonderangebote, Angebote, Mietverträge und sonstige Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem (Winter-)Lager und der Liegeplatzvermietung für Wasserfahrzeuge. Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern des niederländischen Verbandes NJI verwendet werden.

1.2 Unter Wasserfahrzeug versteht man (Teile von) Booten, Yachten und Schiffen und zugehörige Teile.

1.3 Unter (Winter-)Lager versteht man die Bereitstellung eines Teils eines Geländes oder eines überdachten Raumes, auf dem ein Wasserfahrzeug oder ähnliches kostenpflichtig gelagert werden kann. Tätigkeiten, wie das Heben in und/oder aus dem Wasser, das Abspritzen, die Verlagerung / (interner) Transport des Wasserfahrzeuges und/oder das Trennen und Entfernen von sich an Bord befindlichen Gasflaschen fallen ebenfalls unter das (Winter-)Lager.

1.4 Unter Liegeplatzvermietung ist die kostenpflichtige Überlassung eines Liegeplatzes an den Mieter zu verstehen.

1.5 Unter Vermieter ist der Unternehmer zu verstehen, der das (Winter-)Lager oder den Liegeplatz zur Verfügung stellt und/oder mit dem Mieter einen Vertrag bezüglich des (Winter-)Lagers oder der Liegeplatzvermietung abgeschlossen hat.

1.6 Unter Mieter ist die Person zu verstehen, die mit dem Vermieter einen Vertrag bezüglich des Winterlagers oder der Liegeplatzvermietung abgeschlossen hat und/oder die den zur Verfügung gestellten Platz oder Liegeplatz nutzt.

Paragraaf 2: ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MIETERS

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug Vollkasko zu versichern. Auf eine entsprechende Anforderung hat der Mieter eine Kopie der entsprechenden Police(n), der Versicherungsbedingungen und des Nachweises über die Zahlung der fälligen Prämie(n) vorzulegen.

2.2 Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, Wartungs- oder sonstige Arbeiten am Wasserfahrzeug durchzuführen.

2.3 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter untersagt, den Liege- und/oder Lagerplatz zu vermieten oder leihweise zu überlassen.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Anweisungen des Vermieters, einschließlich der Hafen- und Werftverordnung des niederländischen Verbandes NJI, wie unten dargestellt, zu befolgen.

Paragraaf 3: HAFTUNG

3.1 Vorbehaltlich etwaiger Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters oder seines Vorgesetzten beruhen, schließt der Vermieter jegliche Haftung für Schäden aus, mit Ausnahme von Schäden, die noch durch eine (andere) Versicherung des Vermieters gedeckt sein können, sofern und soweit der Vermieter im möglichen Fall tatsächlich Schadenersatz leistet. Der an den Mieter gezahlte Betrag darf niemals den vom Versicherer ausgezahlten Betrag übersteigen.

3.2 Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter, einschließlich derjenigen der Regierung und des Staates, hinsichtlich Umweltschäden und/oder Umweltverschmutzung, die der Mieter während der Vertragslaufzeit verursacht hat, frei. Der Vermieter hat das Recht, die anfallenden Reinigungskosten, Bußgelder und dergleichen vom Mieter zurückzufordern.

3.3 Für den Fall, dass das Wasserfahrzeug vom Vermieter verlagert wird, gilt die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters als erteilt (auch im Namen des Eigentümers, wenn der Mieter nicht Eigentümer des Wasserfahrzeuges ist) und die Verlagerung erfolgt auf Risiko des Mieters/Eigentümers.

Paragraph 4: TÄTIGKEITEN

Die Aufträge und Vereinbarungen zur Ausführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug oder zur Lieferung unterliegen den Lieferbedingungen von des niederländisches Verbandes NJI (Allgemeine Vertrags-, Lieferung und Zahlungsbedingungen des niederländischen Yachtbauverbandes), von denen dem Vertrag oder diesen Bedingungen eine Kopie beigelegt ist.

Paragraph 5: VERTRAGSDAUER

5.1 Der Mietvertrag endet, sobald der vereinbarte Zeitraum abgelaufen ist und gilt nicht als fortgesetzt, wenn das Wasserfahrzeug sich noch im (Winter-)Lager oder am Liegeplatz befindet. Die Paragraphen 2, 3 und 8 dieser Geschäftsbedingungen gelten jedoch auch nach Beendigung des Mietvertrages weiter. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden die Wasserfahrzeuge auf Kosten und Risiko des Mieters geborgen oder gelagert, wenn die Vermietung trotz Beendigung des Vertrages tatsächlich fortgesetzt wird. Diese Kosten können von dem während der Vertragslaufzeit geltenden Mietpreis abweichen.

5.2 Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Wasserfahrzeug zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen, falls der Mieter nach wiederholter Mahnung und anschließend nach Erhalt einer letzten Zahlungsaufforderung, die per Einschreiben zugestellt wird, in Verzug geraten ist, a) dem Vermieter die Kosten für Bergung oder Lagerung nicht bezahlt und/oder b) auf Verlangen des Vermieters das Wasserfahrzeug vom Standort des Vermieters (Hafens) zu entfernen. Sämtliche Ansprüche gegen den Mieter - einschließlich der mit dem Verkauf und der eventuellen Entnahme/Entsorgung des Wasserfahrzeuges verbundenen Kosten - können aus dem Verkaufserlös beglichen werden.

Paragraph 6: BEENDIGUNG

6.1 Nur wenn der Vermieter auf Verlangen des Mieters rechtzeitig seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, kann der Vertrag einvernehmlich gekündigt werden.

6.2 In diesem Fall hat der Vermieter Anspruch auf Ersatz des gesamten Vermögensschadens wie erlittener Schaden, entgangener Gewinn und entstandene Kosten. Dennoch ist der Vermieter

bemüht, den Schaden durch die Suche nach einem Ersatzmieter für das betreffende (Winter-)Lager oder den Liegeplatz zu begrenzen.

6.3 Sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte des Mieters führt, ist der Vermieter berechtigt, einen unbelegten Liege- oder Lagerplatz des Mieters für den Zeitraum, in dem er frei ist, an Dritte zu vermieten.

Paragraph 7: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Mietsumme bzw. anderer Betrag im Voraus fällig.

7.2 Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter Zinsen ab Fälligkeitsdatum. Der vertragliche Zinssatz entspricht dem aktuellen gesetzlichen Zinssatz zuzüglich 5% p.a. Bei der Berechnung des Zinssatzes wird ein Teil des Monats als voller Monat betrachtet.

7.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter dem Vermieter außergerichtliche Kosten. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 40 €.

7.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Forderungen des Vermieters aufzurechnen, es sei denn, der Vermieter ist in Konkurs gegangen oder die gerichtliche Insolvenz trifft auf den Vermieter zu.

Paragraph 8: ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

8.1 Dem Vermieter steht ein Zurückbehaltungsrecht zu. Kommt der Mieter einer Verpflichtung nicht nach, hat der Vermieter das Recht, das Wasserfahrzeug des Mieters bis zu dem Zeitpunkt in seinem Besitz zu halten, an dem der Mieter alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

8.2 Hat der Mieter seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Vermieter vollständig erfüllt, so findet Ziffer 5.2 Anwendung.

Paragraph 9: RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

9.1 Es gilt niederländisches Recht.

9.2 Nur das niederländische Zivilgericht, das für den Niederlassungsort des Vermieters zuständig ist, ist zuständig bei von Streitigkeiten, es sei denn, dies verstößt gegen zwingendes Recht. Der Vermieter ist berechtigt von dieser Zuständigkeitsregelung abzuweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen anzuwenden.

NJI HAFEN UND WERFTVERORDNUNG

Diese Verordnung gilt für alle, die sich auf dem Hafengelände befinden, bestehend aus dem Hafen, der Werft, dem dazugehörigen (Park-)Gelände und allen sich auf diesem Gelände befindlichen

Gebäuden zum Zwecke der Gewährleistung einer optimalen Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt. Abgesehen von den spezifischen Anweisungen des Hafenmeisters/Werftleiters sollten Sie folgendes beachten:

I. RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Hafenmeisters/Werftleiters ist Folgendes im Yachthafen/auf der Werft unter Androhung einer eventuellen Zugangsverweigerung durch den Hafenmeister/Werftleiter die erforderlichen Maßnahmen untersagt:

1. Verursachung etwaiger Belästigungen;
2. (Haus-)Tier unangeleint mit sich zu führen;
3. Motoren zu betätigen, sofern keine Verlagerung stattfindet;
4. Einen anderen Liegeplatz einzunehmen, als zugewiesen;
5. mit gehissten Segeln oder einer unsicheren, bzw. überhöhten Geschwindigkeit zu fahren;
6. Das Wasserfahrzeug nicht ordentlich anzulegen oder in einem ungepflegten Zustand zu hinterlassen;
7. Grillen und/oder offenes Feuer zu verwenden;
8. Eigentum außerhalb des Wasserfahrzeuges unbeaufsichtigt zu lassen;
9. Schwimmen und zu tauchen;
10. Im eingelagerten Wasserfahrzeug zu übernachten bzw.

Das eingelagerte Wasserfahrzeug als Aufenthaltsort zu verwenden;

11. Das Wasserfahrzeug oder den Liege-, bzw. Lagerplatz für kommerzielle Zwecke zu verwenden; Dazu gehört auch der Verkauf oder die kommerzielle Empfehlung des Wasserfahrzeuges und/oder des Zubehörs.

II VERUNREINIGUNG

Unter Androhung einer Zugangsverweigerung durch den Hafenmeister/Werftleiter oder einer Ersatzpflicht für die Kosten der Beseitigung bzw. Reinigung der verursachten Verschmutzung ist es verboten:

1. jene aus der Bordtoilette stammenden Abfälle ins Wasser abzuführen;
2. den Yachthafen mit umweltverschmutzenden Stoffen, wie Öl, Bilgenwasser, Fett, Haushaltsmüll und Tierkot zu verunreinigen;
3. Wasserfahrzeuge und PKW mit Trinkwasser und/oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu reinigen.

III. WÄHREND DER EINLAGERUNG ODER AM LIEGEPLATZ

Es steht unter Androhung einer möglichen Zutrittsverweigerung zum Yachthafen / zur Werft, verboten um:

1. Feuergefährliche Tätigkeiten auszuüben, wie Schweißarbeiten, Schleifarbeiten, Brennarbeiten und Tätigkeiten an offenem Feuer. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Hafenmeisters/Werftleiters ist es erlaubt, Gasflaschen und lose Treibstofftanks an Bord zu lassen;
2. Stützen oder Bremsklötze zu entfernen oder zu verlagern;
3. Fluchtwege, Stege und Ausgänge zu blockieren;
4. in den Lagerräumen und/oder in Gebäuden und Räumlichkeiten auf dem Hafengelände zu rauchen;
5. Die (Schiffs-)Heizung unbeaufsichtigt zu verwenden;
6. Batterien (im Wasserfahrzeug) unbeaufsichtigt aufzuladen;
7. Das Wasserfahrzeug unbeaufsichtigt am Landstromanschluss angeschlossen zu lassen;
8. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Hafenmeisters/Werftleiters Tätigkeiten im oder am Wasserfahrzeug durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Für das (Winter-)Lager gilt ergänzend: Es dürfen keine brennbaren Stoffe wie Gas, Benzin, Petroleum oder Kerosin an Bord gelagert und keine Batterien an Bord angeschlossen sein. Die Treibstoffmenge, die sich im festen Treibstofftank befindet sollte für den Hauptantrieb lediglich auf ein Minimum reduziert werden.

Der Hafenmeister / Werftleiter hat das Recht, die Stromversorgung der Lagerhallen und/oder Werkstätten zu unterbrechen, den Zugang zu bestimmten Orten zu beschränken und das Wasserfahrzeug gegebenenfalls zu verlagern.

IV. HAFTUNG

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Hafenmeisters/Werftleiters oder seines/ihrer Vorgesetzten haftet der Hafenmeister/Werftleiter nicht für etwaige Schäden.